

Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.

Der Vorsitzler



26316 Varel
Zum Jadebusen 179
Tel.: 04451 81006
Fax: 04451 860798
sdn.varel@web.de
www.sdn-web.de

Herrn

Dr. Stefan Lütkes

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

per E-Mail: NII1@bmub.bund.de

Nachrichtlich an

Herrn

Bruno Hoffstadt

Referat 613

Fischereistruktur- und -marktpolitik, Meeresumweltschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

per E-Mail: Bruno.Hoffstadt@bmel.bund.de

die Bundestagsabgeordneten der Küstenländer

die Abgeordneten der Küstenländer des europäischen Parlaments

die Landtagsabgeordneten der Küstenkreise

Husum, den 21.3.2016

Regelung von Fischereimanagementmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nordsee/ hier: Stand vom 23.02.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste (SDN) befasst sich seit über 40 Jahren ausschließlich mit Fragen des Schutzes der Nordsee. Wie schon im Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten in der AWZ der Nordsee hält Ihr Haus es auch in der o.a. Angelegenheit wiederum offensichtlich nicht für erforderlich, die SDN zu beteiligen. Erneut ist uns der Entwurf des Fischereimanagementplanes, Stand 23.02.2016, nur auf Umwegen zugegangen.

Die SDN ist ein Umweltverband, der Schutz und Nutzen und damit auch den Erhalt der fischereilichen Nutzung gleichermaßen im Blick hat. Nachdem die Entwürfe der drei Naturschutzgebietsverordnungen für die AWZ der Nordsee den Anschein erweckten, dass die berufsmäßige Seefischerei von den Verboten ausgenommen ist, zeichnen die geplanten Managementmaßnahmen ein völlig anderes Bild. Wir sehen die zunehmende Einschränkung der Fischerei mit großer Sorge. Dies trifft in besonderer Weise die hiesigen kleinen Familienbetriebe. Die Beschneidung der Fanggebiete, Berichtspflichten, Kontrollaufwand, die Konkurrenz von Großbetrieben, die Marktentwicklung und anderes mehr sind von diesen Betrieben kaum zu verkraften. Wir befürchten zunehmend die Aufgabe dieser Betriebe zu

Gunsten von Großbetrieben, die wesentlich intensiver fischen. Als kommunal verorteter Umweltverband fühlen wir uns diesen Familienbetrieben in besonderer Weise verpflichtet. Detaillierte Aussagen zu Nutzungseinschränkungen und deren Folgen bezogen auf die einzelnen Habitate werden wir nicht machen. Dies ist Aufgabe der Fischer und ihrer Organisationen.

Gestatten Sie zunächst einige allgemeine Bemerkungen. Die Fischerei wird seit Jahrhunderten mehr oder weniger intensiv vor unseren Küsten betrieben. Die derzeitige Form der Küstenfischerei besteht seit langer Zeit – weit vor der Anmeldung von Gebietsteilen der AWZ als Natura2000-Gebiete. Wegen dieser mehr oder weniger gleichbleibenden milden Nutzung, das gilt auch für das Küstenmeer mit den Nationalparks, war die Störung durch die Fischerei offensichtlich so gering oder gar zu vernachlässigen und nicht nachzuweisen, dass der ökologische Wert die Anmeldung als Natura2000-Gebiete rechtfertigte. Genau aus diesem Grund gingen wir davon aus, dass die ordnungsgemäßen Nutzungen zum Zeitpunkt der Gebietsanmeldung auch weiterhin Bestandsschutz genießen würden. Diese Haltung wurde im Übrigen auch von der Fischereiministerkonferenz der norddeutschen Länder bestätigt (10.08.2011).

Ungeachtet der Tatsache, dass wir, anders als Sie, Riffe überwiegend als mineralische oder biogene Hartsubstrate mit riffspezifischer Flora und Fauna definieren, die sich über ihre Umgebung erheben, haben wir seinerzeit keine Bedenken gegen die Anmeldung als Natura2000-Gebiete vorgetragen. Diese Haltung war immer vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fischerei im bisherigen Umfang nicht beeinträchtigt wird. Die bisherige und weitere Nutzung des Habitats Sandbank schien uns noch unproblematischer zu sein, da gerade hier ein fischereilicher Effekt am Benthos nicht nachgewiesen wurde. Daher muss es auch verwundern, dass Deutschland seinen Teil der Doggerbank als Habitat Natura2000 angemeldet hat, wohingegen Großbritannien das gleiche Habitat anders bewertet und für die Errichtung von Windfarmen mit Folgen für den Boden, die Artenzusammensetzung und die Strömung vorsieht. Unverständlich bleibt auch, dass ca. 80% der Fläche „Sylter Außenriff“ für grundberührende Fanggeräte gesperrt werden sollen, obwohl nur ca. 3% als Riff eingestuft wurden. Nach deutschem Naturschutzrecht mögen ja Grobsandflächen in besonderer Weise schützenswert sein. Aber hier befinden wir uns in der AWZ, wo es allein um die Einstufung nach Schutzgütern Natura2000 geht. Ähnlich wie beim „Sylter Außenriff“ wird beim Gebiet „Borkum Riffgrund“ verfahren. Auch hier sind nur 4% der Fläche als Riff eingestuft. Trotzdem soll auf der gesamten Fläche der Einsatz grundberührender Fanggeräte verboten werden.

Durch die geplanten Fischereimanagementmaßnahmen würde fast ein Drittel der AWZ für grundberührende mobile Fischereiverfahren und Stellnetze ganzjährig für deutsche und europäische Fischer gesperrt. Zu dieser Sperrung müssen kumulativ die Flächen für Windfarmen, Sandentnahmen, Verklappungs-, militärische Sperrgebiete und weiteres hinzugerechnet werden. Dies führt nicht nur zur Intensivierung und ökologisch unerwünschten Nutzung auf anderen Flächen, sondern wird auch zu Einbußen in der Fischwirtschaft führen. Der Fischbestand über den Weichsubstraten der Nordsee – auch die als Riffe bezeichneten Bereiche sind ja faktisch Weichsubstrate – ist nicht standorttreu, sondern wandert entsprechend dem Nahrungsangebot. Aus diesem Grunde muss bei der Verkleinerung der Nutzfläche damit gerechnet werden, dass es zu Nutzungsausfällen kommt. Der vorgelegte Plan vernachlässigt die Folgen für die Fischwirtschaft völlig. Er berücksichtigt nicht die kumulierende Wirkung mit anderen gesperrten Gebieten. Eine Nachbesserung zur Abschätzung der Folgen einschließlich der Kosten ist dringend geboten.

Die Beurteilung des ökologischen Zustandes muss sich an wissenschaftlich nachvollziehbaren Parametern orientieren. Der Hinweis, dass der ökologische Zustand schlecht sei, reicht nicht aus, um ein Fischereiverbot auszusprechen. Es handelt sich lediglich um eine qualitative Meinungsäußerung auf der Grundlage theoretischer Betrachtungen. Wenn der ökologische Zustand wirklich schlecht sein sollte, muss vor Erlass des Nutzungsverbotes nachgewiesen sein, dass die derzeitige Nutzung ursächlich, erheblich und relevant für die Veränderung der biologischen und physikalischen Eigenschaften, also für den schlechten Zustand der Habitate ist. Bei Ihrer Beurteilung bleiben gravierende Faktoren wie die Eutrophierung über den Luft- und Wasserpfad, die Klimaänderung, die Belastung des Untergrundes und der Strömung durch Windfarmen, das Einbringen von Baggergut und anderes außer Betracht. Die Ziele des Maßnahmenplanes sind nicht hinreichend konkret und nachvollziehbar definiert. Es fehlt an der Darstellung der Erforderlichkeit der Maßnahmen. Dementsprechend fehlt es auch an der Darstellung einer Alternative bzw. von Varianten zur Zielerreichung.

Wir vermissen auch, dass nicht unterschieden wird zwischen den einzelnen bodenberührenden Fanggeräten. Bekanntlich sind Baumkurren mit schweren Scheuchketten anders zu bewerten als leichte Pulskurren, klassische Garnelenkurren anders als Garnelenkurren mit Rollen in den Kurrenschuhen. Gleichermaßen vermissen wir eine Differenzierung nach unterschiedlichen Stellnetzen, die keine Gefährdung für Schweinswale darstellen.

Wir machen keinen Hehl daraus, dass wir die Sperrung von Gebieten, die aus wissenschaftlicher Sicht interessant sein mag, in der geplanten Dimension für falsch halten. Eine wesentliche Schwierigkeit besteht in der Vergleichbarkeit von genutzten und ungenutzten Gebieten, was an der natürlichen Variabilität der Ökosysteme, saisonaler Schwankungen und anderer Parameter liegt. Wir vertreten daher die Auffassung, dass die Zusammenführung von Naturschutz und Fischerei sich am Begriff der Nachhaltigkeit und am Einsatz schonendster Fangmethoden zu orientieren hat.

Mit Sorge sehen wir die Verschärfung des Kontrollaufwandes. Kein Berufszweig in Deutschland wird so unter Generalverdacht gestellt wie die Fischerei. Das ist eine extrem schlechte Basis für die Zusammenarbeit. Zumindest sollte verlangt werden, dass der Kontrollaufwand europaweit harmonisiert wird.

Mit Besorgnis sehen wir die im europäischen Naturschutzrecht angelegte Entkopplung des Verwaltungshandelns mit weitreichenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen von demokratischen Spielregeln. Quasi ohne jedwede Begleitung durch politische Entscheidungsträger wird in Wirtschaft und Sozialstruktur eingegriffen. Es ist nicht denkbar, dass die politischen Entscheidungsträger bei Erlass der Vorschriften zu Natura2000 so weitreichende Handlungsspielräume ohne Mitwirkungsrechte aus der Hand geben wollten. Ein Gegensteuern in diesem Punkt ist dringend erforderlich. Wir werden diese Stellungnahme daher auch den Abgeordneten der Länder, des Bundes und der EU zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Harrsen
Vorsitzer der SDN